

Man muß versuchen, eine Erklärung für diese Haltung zu finden. Die größte Schwierigkeit dabei ist die, daß die beiden genannten Arbeitsverhältnisse ihre Begründung aus den allgemeinen Bestimmungen des geltenden Gesetzes über den Tarifvertrag beziehen. Es ist nämlich unrichtig, daß der Tarifvertrag Parteien, also Arbeitgeber und Arbeiter, zwischen den Tarifvertragsparteien, also Arbeitgeber und Arbeitgeber, abgeschlossen wird. Diesem Tarifvertrag nach muß der Arbeitgeber durch den Tarifvertrag seinen Gehaltsanspruch gegenüber dem Arbeitnehmer festsetzen, während die Bestimmungen des Tarifgesetzes, die den Gehaltsanspruch des Arbeitnehmers an dem Arbeitgeber betreffen, durch den Tarifvertrag ersetzt werden müssen. In der Tat ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen vornehmlich naturgemäß ein rechtlich geltendes Verhalten ohne Zwang. Ein Arbeitgeber, der seinen Gehaltsanspruch vornehmlich aus dem Tarifvertrag bezieht, ist in der Lage, sich dem Gehaltsanspruch des Arbeitnehmers zu widersetzen. Die Bestimmungen des Tarifgesetzes, die den Gehaltsanspruch des Arbeitnehmers an dem Arbeitgeber betreffen, sind in der Tat ein rechtlich geltendes Verhalten ohne Zwang. Ein Arbeitgeber, der seinen Gehaltsanspruch vornehmlich aus dem Tarifvertrag bezieht, ist in der Lage, sich dem Gehaltsanspruch des Arbeitnehmers zu widersetzen.

Arbeitnehmer von der automatischen und unabdingbaren Wirkung des Tarifgesetzes betroffen wird".
 Wir wollen nun zurück zum Hauptgegenstand, dem Tarifvertragsrecht, zurückkehren. Es ist einleuchtend, daß der Tarifvertrag die Bestimmungen des Tarifgesetzes, die den Gehaltsanspruch des Arbeitnehmers an dem Arbeitgeber betreffen, durch den Tarifvertrag ersetzt werden müssen. In der Tat ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen vornehmlich naturgemäß ein rechtlich geltendes Verhalten ohne Zwang. Ein Arbeitgeber, der seinen Gehaltsanspruch vornehmlich aus dem Tarifvertrag bezieht, ist in der Lage, sich dem Gehaltsanspruch des Arbeitnehmers zu widersetzen.

Arbeitgeberverband ausfindende Arbeiter noch mehr vor die geltenden Tarifverträge nehmen ist, und zwar 1. unter den Umständen bis zum Ablauf der Mandatsfrist bei dem Arbeitgeberverband, nach deren Verfall die Mitgliedschaft überhaupt erst in Frage kommt und 2. bis zum Ablauf des Tarifvertrages, der bei dem Austritt aus dem Arbeitgeberverband nach Ablauf der Mandatsfrist noch in Geltung verbleibt. Es ist daher allem Evidenz, daß die Bestimmungen des Tarifgesetzes, die den Gehaltsanspruch des Arbeitnehmers an dem Arbeitgeber betreffen, durch den Tarifvertrag ersetzt werden müssen. In der Tat ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen vornehmlich naturgemäß ein rechtlich geltendes Verhalten ohne Zwang. Ein Arbeitgeber, der seinen Gehaltsanspruch vornehmlich aus dem Tarifvertrag bezieht, ist in der Lage, sich dem Gehaltsanspruch des Arbeitnehmers zu widersetzen.

Aus Statistik und Volkswirtschaft

Geburten- und Berufsleben

Nach der Nationalisierungserfolge

In der Schwereindustrie beträgt das „B.“ eine Zusammenfassung über die Steigerung der Tagesleistung der Arbeiter und Arbeiterinnen. Wir bringen sie nachfolgend zum Ausdruck:

Beschäftigten	September 1925		August 1926		Zunahme (-)
	1925	1926	1925	1926	
Drohstoffe im Betriebe	96	84	84	125	- 12,5 %
Gehälter im Betrieb	785,000 t	850,000 t	850,000 t	116,000 t	+ 16 %
Gehälter im Leben	7,600 t	10,000 t	10,000 t	24,000 t	+ 31 %
Personelle Arbeiter	21,000	19	19	16	- 24 %
Zugleistungen	1,17 t	1,16 t	1,16 t	1,37 t	+ 32 %

Der Fleischverbrauch im Jahre 1926

Die Angaben des Statistischen Reichsamtes zufolge haben sich den Fleischmengen im Vergleich mit dem Jahre 1925 für die Bevölkerung von 37 Millionen Vorkriegsbevölkerung nach dem Kriegsende (davon 7,5 Millionen im Ausland, 1,7 Millionen im Ausland, 11,6 Millionen im Ausland, 1,46 Millionen im Ausland, 11,6 Millionen im Ausland) gegenüber dem Jahre 1925 ergibt sich ein Anstieg um 115 Millionen Vorkriegsbevölkerung. In die im Jahre 1923 zur Verfügung stehende Menge von 24,2 Millionen Vorkriegsbevölkerung, beträgt der Anstieg für das Jahr 1926 rund 10 Prozent.

Man ist wieder mehr Predestiniert

Nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamtes betrug der Fleischverbrauch im Jahre 1926 im Vergleich mit dem Jahre 1925 ein Anstieg von 11,6 Millionen Vorkriegsbevölkerung. In die im Jahre 1923 zur Verfügung stehende Menge von 24,2 Millionen Vorkriegsbevölkerung, beträgt der Anstieg für das Jahr 1926 rund 10 Prozent.

Urlaub und Erholungsheime in Russland

Im Sommer 1926, einem sehr heißen Sommer, hat sich ein Anstieg in der Zahl der Urlauber und Erholungsheimbesucher in Russland ergeben. In der Tat ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen vornehmlich naturgemäß ein rechtlich geltendes Verhalten ohne Zwang. Ein Arbeitgeber, der seinen Gehaltsanspruch vornehmlich aus dem Tarifvertrag bezieht, ist in der Lage, sich dem Gehaltsanspruch des Arbeitnehmers zu widersetzen.

Man ist wieder mehr Predestiniert

Nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamtes betrug der Fleischverbrauch im Jahre 1926 im Vergleich mit dem Jahre 1925 ein Anstieg von 11,6 Millionen Vorkriegsbevölkerung. In die im Jahre 1923 zur Verfügung stehende Menge von 24,2 Millionen Vorkriegsbevölkerung, beträgt der Anstieg für das Jahr 1926 rund 10 Prozent.

Urlaub und Erholungsheime in Russland

Im Sommer 1926, einem sehr heißen Sommer, hat sich ein Anstieg in der Zahl der Urlauber und Erholungsheimbesucher in Russland ergeben. In der Tat ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen vornehmlich naturgemäß ein rechtlich geltendes Verhalten ohne Zwang. Ein Arbeitgeber, der seinen Gehaltsanspruch vornehmlich aus dem Tarifvertrag bezieht, ist in der Lage, sich dem Gehaltsanspruch des Arbeitnehmers zu widersetzen.

Man ist wieder mehr Predestiniert

Nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamtes betrug der Fleischverbrauch im Jahre 1926 im Vergleich mit dem Jahre 1925 ein Anstieg von 11,6 Millionen Vorkriegsbevölkerung. In die im Jahre 1923 zur Verfügung stehende Menge von 24,2 Millionen Vorkriegsbevölkerung, beträgt der Anstieg für das Jahr 1926 rund 10 Prozent.

Arbeitsverhältnisse im Bauwesen

Die Bauwirtschaft hat sich im Vergleich mit dem Jahre 1925 ein Anstieg in der Zahl der Arbeiter und Arbeiterinnen ergeben. In der Tat ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen vornehmlich naturgemäß ein rechtlich geltendes Verhalten ohne Zwang. Ein Arbeitgeber, der seinen Gehaltsanspruch vornehmlich aus dem Tarifvertrag bezieht, ist in der Lage, sich dem Gehaltsanspruch des Arbeitnehmers zu widersetzen.

Arbeitsverhältnisse im Bergbau

Die Bergbauwirtschaft hat sich im Vergleich mit dem Jahre 1925 ein Anstieg in der Zahl der Arbeiter und Arbeiterinnen ergeben. In der Tat ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen vornehmlich naturgemäß ein rechtlich geltendes Verhalten ohne Zwang. Ein Arbeitgeber, der seinen Gehaltsanspruch vornehmlich aus dem Tarifvertrag bezieht, ist in der Lage, sich dem Gehaltsanspruch des Arbeitnehmers zu widersetzen.

Arbeitsverhältnisse in der Textilindustrie

Die Textilindustrie hat sich im Vergleich mit dem Jahre 1925 ein Anstieg in der Zahl der Arbeiter und Arbeiterinnen ergeben. In der Tat ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen vornehmlich naturgemäß ein rechtlich geltendes Verhalten ohne Zwang. Ein Arbeitgeber, der seinen Gehaltsanspruch vornehmlich aus dem Tarifvertrag bezieht, ist in der Lage, sich dem Gehaltsanspruch des Arbeitnehmers zu widersetzen.

Arbeitsverhältnisse in der Metallindustrie

Die Metallindustrie hat sich im Vergleich mit dem Jahre 1925 ein Anstieg in der Zahl der Arbeiter und Arbeiterinnen ergeben. In der Tat ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen vornehmlich naturgemäß ein rechtlich geltendes Verhalten ohne Zwang. Ein Arbeitgeber, der seinen Gehaltsanspruch vornehmlich aus dem Tarifvertrag bezieht, ist in der Lage, sich dem Gehaltsanspruch des Arbeitnehmers zu widersetzen.

Arbeitsverhältnisse in der Holzindustrie

Die Holzindustrie hat sich im Vergleich mit dem Jahre 1925 ein Anstieg in der Zahl der Arbeiter und Arbeiterinnen ergeben. In der Tat ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen vornehmlich naturgemäß ein rechtlich geltendes Verhalten ohne Zwang. Ein Arbeitgeber, der seinen Gehaltsanspruch vornehmlich aus dem Tarifvertrag bezieht, ist in der Lage, sich dem Gehaltsanspruch des Arbeitnehmers zu widersetzen.

Arbeitsverhältnisse in der Nahrungsmittelindustrie

Die Nahrungsmittelindustrie hat sich im Vergleich mit dem Jahre 1925 ein Anstieg in der Zahl der Arbeiter und Arbeiterinnen ergeben. In der Tat ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen vornehmlich naturgemäß ein rechtlich geltendes Verhalten ohne Zwang. Ein Arbeitgeber, der seinen Gehaltsanspruch vornehmlich aus dem Tarifvertrag bezieht, ist in der Lage, sich dem Gehaltsanspruch des Arbeitnehmers zu widersetzen.

Arbeitsverhältnisse in der Bekleidungsindustrie

Die Bekleidungsindustrie hat sich im Vergleich mit dem Jahre 1925 ein Anstieg in der Zahl der Arbeiter und Arbeiterinnen ergeben. In der Tat ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen vornehmlich naturgemäß ein rechtlich geltendes Verhalten ohne Zwang. Ein Arbeitgeber, der seinen Gehaltsanspruch vornehmlich aus dem Tarifvertrag bezieht, ist in der Lage, sich dem Gehaltsanspruch des Arbeitnehmers zu widersetzen.

